# Kindeswohlgefährdungen in Baden-Württemberg

## 2025 verursachten in drei Viertel der Fälle Eltern die Gefährdung

**Im Jahr 2025 wurden in Baden-Württemberg bei rund 7.500 Kindern und Jugendlichen verschiedene Gefährdungslagen verzeichnet. Mit einem Zuwachs von 45 % in den letzten fünf Jahren setzt sich damit der langjährige Trend fort. Grundlage dieser Daten ist die Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, deren Inhalte 2021 durch die Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) maßgeblich weiterentwickelt wurden. So werden seit dem Berichtsjahr 2023 unter anderem die Personen erfasst, von denen eine Gefährdung der Minderjährigen ausgeht. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, von wem diese Gefährdungen – ausschließlich oder hauptsächlich – ausgingen und stellt die verfahrenstechnische Praxis eben jener Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII anhand aktueller Zahlen dar. Weiterhin wird die Entwicklung der Kindeswohlgefährdungen in den letzten fünf Jahren beleuchtet.**

### Von wem gingen die Gefährdungen aus?

Personen, die eine Gefährdung des Kindeswohls verursacht haben, können in Einzelpersonen oder Gruppen unterteilt werden. Sollte die Gefährdung von mehreren Personen ausgehen, wird zunächst eine Hauptperson identifiziert, von der die Gefährdung hauptsächlich verursacht wird. Für das Berichtsjahr 2025 kamen die Fachkräfte in den Jugendämtern für die 7.544 festgestellten Gefährdungen zum Ergebnis, dass die Gefährdung in 55 % der Fälle von einer Person und in weiteren 41 % von mehreren Personen verursacht wurde. Wenn weder die Zahl der Beteiligten noch die (Haupt-)Person bekannt sind, wird von den Jugendämtern „keine Angabe“ angegeben; dies wurde 2025 in mehr als 300 Fällen (4 %) signiert.

#### Gefährdung ging in 43 % der Fälle von der Mutter aus

Die Hauptperson, von der die Gefährdung ausging, war zu 77 % an allen festgestellten Kindeswohlgefährdungen ein Elternteil, davon war die Mutter (eingeschlossen Adoptivmutter) mit 3.252 Fällen (43 %) die häufigste dokumentierte Gefährdungsperson – sowohl ausschließlich, als auch hauptsächlich *(Tabelle 1)*. Ebenso gefährdete 2025 in 34 % der Fälle der Vater (eingeschlossen Adoptivvater) seine Kinder. In weiteren 312 Fällen (4 %) wurde eine Gefährdung durch ein Stiefelternteil oder eine neue Partnerin bzw. einen neuen Partner eines Elternteils festgestellt. Bei 4 % war die Hauptperson eine sonstige Person, etwa eine weitere verwandte oder bekannte Person. Dies können beispielsweise Tanten, Nachbarn oder Lehrer sein. In 10 % der Fälle konnte zwar angegeben werden, dass an der Gefährdung mehrere Personen beteiligt waren, eine Hauptperson konnte allerdings nicht benannt werden.

Tabelle 1

## Verfahren nach § 8a SGB VIII mit dem Ergebnis einer akuten und latenten Kindeswohlgefährdung in Baden-Württemberg 2025 nach ausgewählten Merkmalen

| Merkmal | | Insgesamt | Geschlecht[1] der Minderjährigen | |
|---|---|---|---|---|
| | | | männlich | weiblich |
| Alter[2] der Minderjährigen | unter 3 Jahre | 1.178 | 615 | 563 |
| | 3 bis unter 6 Jahre | 1.276 | 709 | 567 |
| | 6 bis unter 10 Jahre | 1.934 | 1.100 | 834 |
| | 10 bis unter 18 Jahre | 3.156 | 1.457 | 1.699 |
| Art der Kindeswohlgefährdung | Vernachlässigung | 4.231 | 2.236 | 1.995 |
| | psychische Misshandlung | 3.420 | 1.717 | 1.703 |
| | körperliche Misshandlung | 2.159 | 1.115 | 1.044 |
| | sexuelle Gewalt | 377 | 145 | 232 |
| (Haupt-)Person, von der die Gefährdung ausgeht | Mutter, Adoptivmutter | 3.252 | 1.667 | 1.585 |
| | Vater, Adoptivvater | 2.584 | 1.367 | 1.217 |
| | keine Angabe zur Art der (Haupt-)Person möglich | 763 | 401 | 362 |
| | keine Angabe zu Anzahl und Art der Personen möglich | 318 | 147 | 171 |
| | Stiefvater, neuer Partner eines Elternteils | 289 | 146 | 143 |
| | sonstige/r Verwandte/r | 149 | 66 | 83 |
| | andere Person | 129 | 58 | 71 |
| | Pflegemutter | 24 | 12 | 12 |
| | Stiefmutter, neue Partnerin eines Elternteils | 23 | 10 | 13 |
| | Pflegevater | 13 | 7 | 6 |
| Hinweisgebende Institution | Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft | 2.042 | 1.054 | 988 |
| | Schule | 940 | 498 | 442 |
| | Jugendamt/Sozialer Dienst | 874 | 452 | 422 |
| | Eltern(-teil), Personensorgeberechtigte/r | 602 | 314 | 288 |
| | Gesundheitspersonal, Gesundheitswesen | 421 | 208 | 213 |
| | Andere Einrichtung, Dienst der Kinder- und Jugendhilfe | 412 | 216 | 196 |
| | Bekannte, Nachbarn | 370 | 194 | 176 |
| | Kindertageseinrichtung/-pflegeperson | 359 | 207 | 152 |
| | Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit | 353 | 204 | 149 |
| | Verwandte | 294 | 151 | 143 |
| | Sonstige | 279 | 131 | 148 |
| | anonyme Meldung | 252 | 125 | 127 |
| | Minderjährige/r selbst | 247 | 69 | 178 |
| | Beratungsstelle | 99 | 58 | 41 |

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet. – 2) Zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung.
Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Seit Beginn der Erhebung dieses Merkmals waren die Eltern, diejenigen Personen, von denen hauptsächlich die Gefährdung ausgeht. Ging die Gefährdung von einer einzelnen Person aus, war es in 29 % der Fälle die Mutter und in 22 % der Vater. Auch bei mehreren Personen waren die Eltern mit 27 % am stärksten vertreten. Gleichwohl gingen 2023 knapp 62 % der Gefährdungen auf Einzelperson zurück, während das verbleibende Drittel auf mehrere Beteiligte entfiel.

## Wie werden Gefährdungslagen in der amtlichen Statistik erfasst?

Von einer Kindeswohlgefährdung wird in der amtlichen Statistik gesprochen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Sorgeberechtigten nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden – analog zum § 1666 BGB. Die Ausgangslage dafür bilden Verdachtsfälle, die den Behörden bekannt wurden. Daraufhin ist das Jugendamt verpflichtet das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die jährlich durchgeführte Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erfasst alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Um ein umfassendes Bild über die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Jugendämter zu erhalten, liefert die Statistik dabei auch Informationen über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen, ihren familiären Hintergrund, die Durchführung der Gefährdungseinschätzungen und die geplanten Anschlusshilfen oder -maßnahmen.[1] Insgesamt wurden 24.772 Gefährdungseinschätzungen im Jahr 2025 aufgrund von Verdachtsfällen durchgeführt *(siehe Tabelle 2 und Grafik)*.

Grafik

### Darstellung der Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen in Baden-Württemberg

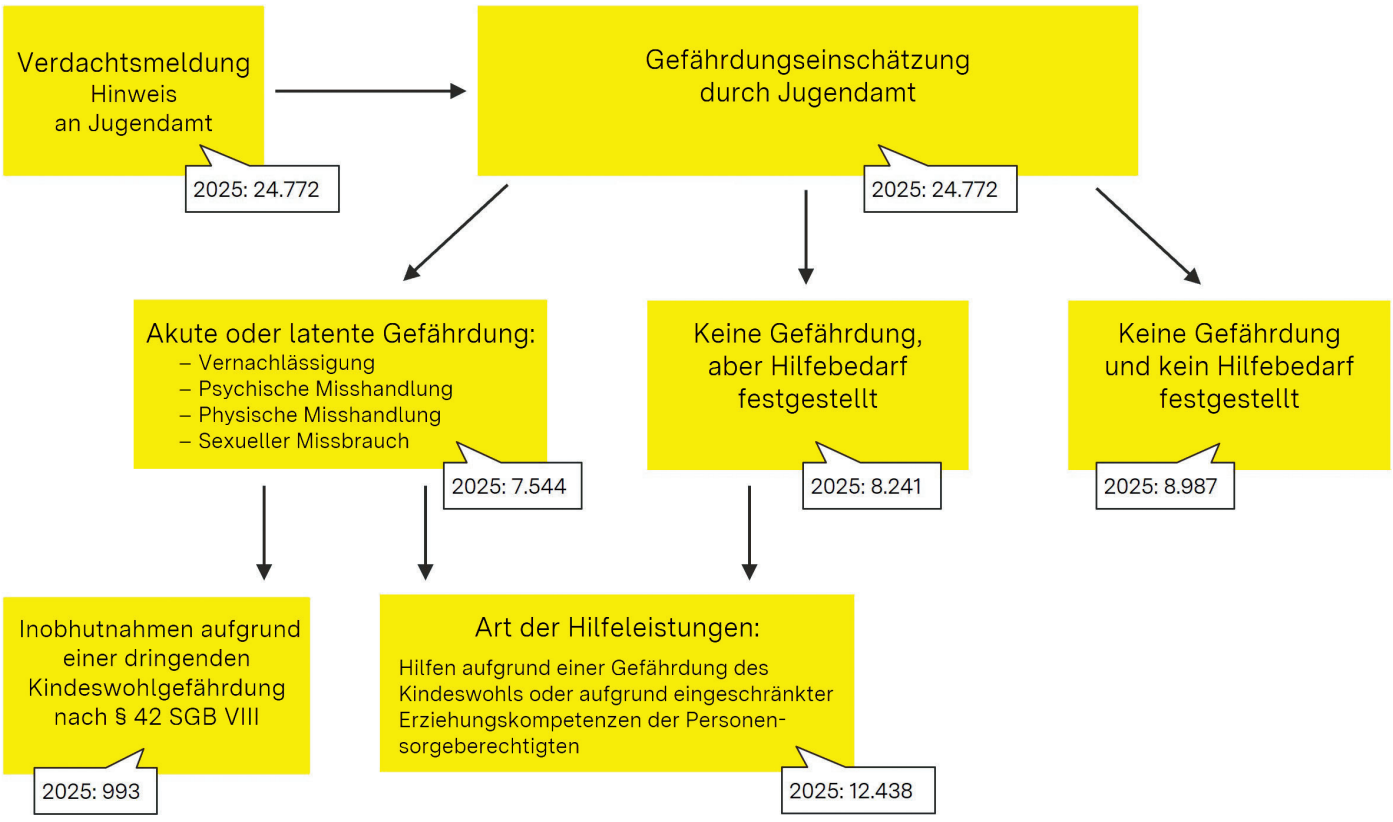


Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Tabelle 2

## Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII in Baden-Württemberg 2021 bis 2025 nach Ergebnis des Verfahrens

| Jahr | Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung insgesamt | Kindeswohlgefährdungen insgesamt | Davon | | Keine Kindeswohlgefährdung ... | | Gefährdungsquote[1] je 1.000 Minderjährigen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | akute Kindeswohlgefährdung | latente Kindeswohlgefährdung | aber Unterstützungsbedarf | und kein Unterstützungsbedarf | |
| | Anzahl | | | | | | |
| 2021 | 16.727 | 5.212 | 2.719 | 2.493 | 5.879 | 5.636 | *2,7* |
| 2022 | 17.583 | 5.746 | 3.044 | 2.702 | 5.929 | 5.908 | *2,9* |
| 2023 | 20.059 | 6.099 | 3.289 | 2.810 | 6.631 | 7.329 | *3,1* |
| 2024 | 22.263 | 6.846 | 3.905 | 2.941 | 7.460 | 7.957 | *3,5* |
| 2025 | 24.772 | 7.544 | 3.750 | 3.794 | 8.241 | 8.987 | *3,9* |
| | Veränderung zum Vorjahr | | | | | | |
| | in % | | | | | | |
| 2022 | *+5,1* | *+10,2* | *+12,0* | *+8,4* | *+0,9* | *+4,8* | *+0,2* |
| 2023 | *+14,1* | *+6,1* | *+8,0* | *+4,0* | *+11,8* | *+24,1* | *+0,2* |
| 2024 | *+11,0* | *+12,2* | *+18,7* | *+4,7* | *+12,5* | *+8,6* | *+0,4* |
| 2025 | *+11,3* | *+10,2* | *–4,0* | *+29,0* | *+10,5* | *+12,9* | *+0,4* |

1) Die Quote setzt die Gesamtzahl der durch das Jugendamt festgestellten akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen ins Verhältnis zur gleichaltrigen Bevölkerung (unter 18 Jahren), berechnet auf Grundlage der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus.
Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

## Wer waren die häufigsten Hinweisgebenden?

Hinweisgebende Institutionen oder Personen sind in der amtlichen Statistik, diejenigen, die das zuständige Jugendamt initial über eine potenzielle Kindeswohlgefährdung in Kenntnis gesetzt und damit die Gefährdungseinschätzung ausgelöst haben.

### Polizei und Staatsanwaltschaft häufigste Hinweisgebende

2025 meldete am häufigsten – nämlich in einem Drittel der Fälle – die Polizei oder die Staatsanwaltschaft einen Verdacht *(Tabelle 1)*. Schulen gaben in etwa 10 % der Fälle eine Gefährdungsmeldung ab. Weitere bekannt machende Institutionen können Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendarbeit sein; von ihnen stammten weitere 10 %. Außerdem sind Hinweise von Verwandten, Bekannten (12 %) und Eltern (8 %) Ausgangspunkt für Gefährdungseinschätzungen gewesen – weitere 7 % erfolgten anonym. Ebenso können sich betroffene Kinder selbst beim Jugendamt melden. 2025 erreichte das Jugendamt auf Initiative von Minderjährigen selbst in mehr als 500 Fällen (2 %) eine Verdachtsmeldung.

Mit Blick auf die dokumentierten Kindeswohlgefährdungen stammten die zuverlässigsten Anhaltspunkte von den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit; in 58 % der Fälle hat sich der Verdacht bestätigt. Auch bei den Minderjährigen selbst war die Eigenmeldung durch die Feststellung einer Gefährdung oft begründet; in knapp jedem zweiten Fall (47 %). Im Schnitt wurde etwa jede Dritte Verdachtsmeldung (30 %) aller eingehenden Gefährdungsmitteilungen bestätigt.

## Welches Ergebnis können die Verfahren aufweisen?

Das Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung kann bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung zwischen einer akuten und einer latenten Gefährdungslage differenzieren. Von einer akuten Kindeswohlgefährdung wird gesprochen, wenn die Schädigung bereits eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist. Dagegen ist mit einer latenten Kindeswohlgefährdung gemeint, dass zwar der Verdacht auf eine Gefährdung besteht, aber weder eindeutig bestätigt noch ausgeräumt werden kann; zum Beispiel bei unklaren Verletzungen des Kindes und widersprüchlichen Aussagen der Eltern.

**Bei rund 9.000 Verfahren lag weder eine Kindeswohlgefährdung vor, noch waren anschließende Maßnahmen notwendig**

Die Daten der amtlichen Statistik zeigen, dass 2025 in Baden-Württemberg in 15 % der Fälle eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes vorlag und in weiteren 15 % eine latente Gefährdungslage erkannt wurde *(Tabelle 2)*.[2] Ein weiteres mögliches Ergebnis der Gefährdungseinschätzung ist, dass aus Sicht des Jugendamts keine eindeutige Feststellung einer Kindeswohlgefährdung vorliegt, jedoch weiterer Hilfebedarf angeboten wird. Zwei Drittel der Verfahren bestätigten sich im Jahr 2025 nicht, davon hatten dennoch 8.241 Fälle eine anschließende Hilfe erhalten *(siehe Grafik)*. Mit dem Ergebnis – weder liegt eine Kindeswohlgefährdung vor noch sind anschließende Maßnahmen notwendig – endeten 2025 insgesamt 8.987 Gefährdungseinschätzungen und damit 36 % der Verdachtsmeldungen.

Zwischen 2021 und 2025 stiegen nicht nur die durch Hinweise eingeleiteten Verfahren, sondern auch die bestätigten Kindeswohlgefährdungen kontinuierlich auf einen neuen Höchststand an *(Tabelle 2)*. Im Vergleich zum Basisjahr 2021 lässt sich dabei sogar ein Anstieg um jeweils fast die Hälfte (48 % und 45 %) verzeichnen.

**Mehr als 4.000 Kinder wiesen Anzeichen von Vernachlässigung auf**

Vernachlässigung, (psychische oder physische) Misshandlung oder sexueller Missbrauch sind mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung, die in der amtlichen Statistik unterschieden werden. Dabei erkannten die Jugendämter im Jahr 2025 bei 56 % der gefährdeten Kindern Anzeichen von Vernachlässigung, welche damit die häufigste Art der Gefährdung darstellte. Darunter wird beispielsweise eine mangelnde erzieherische Einflussnahme oder unzureichende körperliche Versorgung (Nahrung oder Hygiene) subsumiert. Anzeichen für psychische Misshandlungen (45 %) wurden als zweithäufigste Form gemeldet; Beispiele hierfür sind feindselige Ablehnung des Kindes von den Sorgeberechtigten, Partnergewalt in Anwesenheit der Minderjährigen oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. In 29 % der festgestellten Gefährdungen fanden die Behörden Hinweise auf körperliche Misshandlung. Darunter fällt körperliche Gewalt, die vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des Kindes verursachen kann. Indizien für sexuelle Gewalt wurden 2025 mit 377 Fällen und folglich am geringsten gemeldet. Sexualisierte Gewalt beinhaltet unter anderem die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Minderjährigen durch unangemessene sexuelle Handlungen, die an oder vor einem Kind bzw. Jugendlichen vorgenommen werden. Da von den Jugendämtern alle festgestellten Gefährdungsarten angegeben werden, sind Mehrfachnennungen möglich. Insofern wiesen knapp ein Drittel der betroffenen Kinder 2025 Anzeichen für mehrere dieser Gefährdungsarten auf. Die häufigste Kombination darunter war Vernachlässigung zusammen mit psychischer Misshandlung (776 Fälle), gefolgt von der Kombination aus körperlicher und psychischer Misshandlung (729 Fälle).

Mit Blick auf den Zeitverlauf der letzten fünf Jahre ist festzustellen, dass die größte Zunahme seit 2021 bei der psychischen Gewalt mit einem Anstieg von 61 % (+1.302 Meldungen) zu verzeichnen ist. Die Gefährdung durch Vernachlässigung ist um 47 % (+1.344 Meldungen) und die durch körperliche Misshandlung um 43 % (+654 Meldungen) angestiegen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen Anzeichen für sexuelle Gewalt festgestellt wurden, ist seit 2021 um 27 % (+79 Meldungen) ebenfalls gewachsen *(Schaubild 1)*.

Schaubild 1

## Kindeswohlgefährdungen in Baden-Württemberg 2021 bis 2025 nach Art der Kindeswohlgefährdung*)

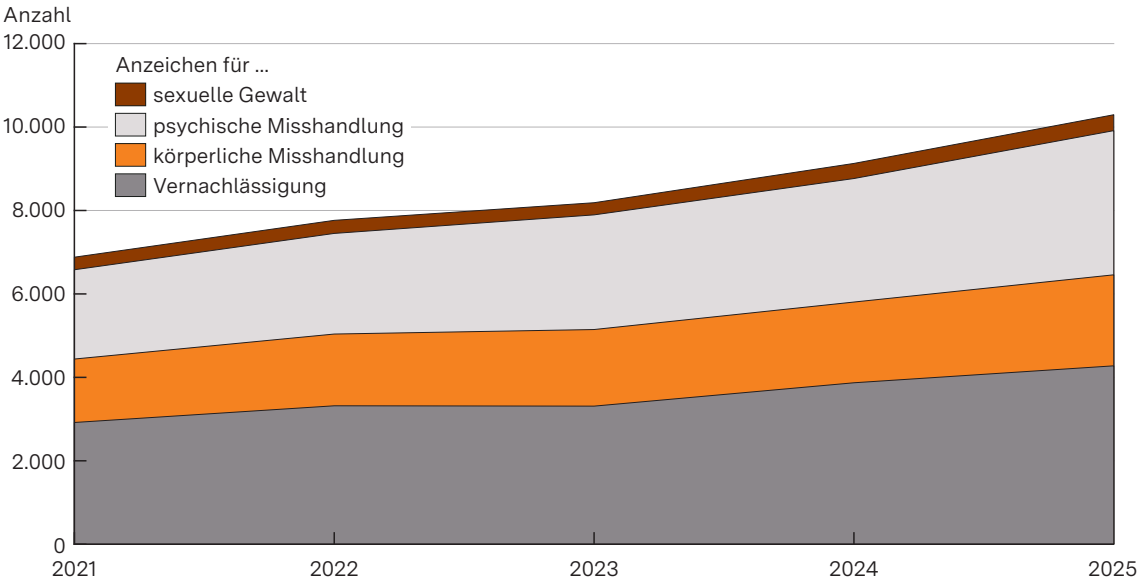


*) Einschließlich Mehrfachnennungen.
Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 318 26

Schaubild 2

## Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung in Baden-Württemberg 2025 nach Geschlecht*) und Alter**)

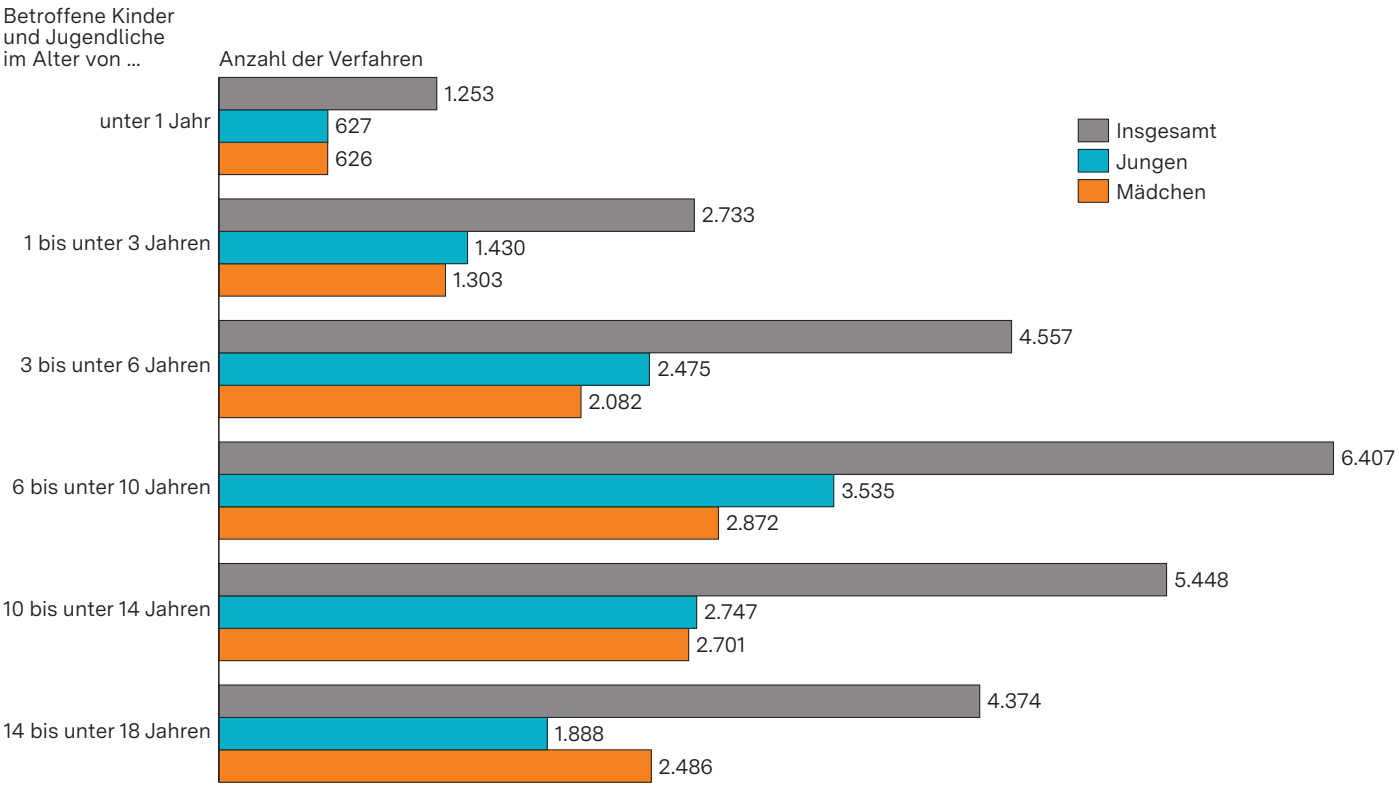


*) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet. – **) Zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung.
Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 319 26

## Wie können anschließende Maßnahmen aussehen?

Liegen dem Jugendamt Verdachtsmeldungen von Dritten oder Anhaltspunkten für eine Krisensituationen vor, prüft es auch die Notwendigkeit behördlicher Maßnahmen. Abhängig vom Ergebnis dieser Gefährdungseinschätzung ist entweder die Gewährung erzieherischer Hilfen oder ein behördliches Eingreifen (Inobhutnahme) aufgrund einer akuten Gefährdung zur Sicherstellung des Kindeswohls als sofortige Schutzmaßnahme erforderlich *(siehe Grafik)*. 2025 waren 13.431 solcher neuen sowie fortgeführten Maßnahmen für Familien bzw. Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg notwendig, wobei es in gut 2.000 Fällen zu einer Anrufung des Familiengerichts kam. Dies ist erforderlich, sobald ein Eingriff in das elterliche Sorgerecht erfolgt oder auch zum Beispiel, wenn Eltern angebotene Hilfen ablehnen. Die Zahl dieser Unterstützungsleistungen ist in den letzten fünf Jahren weitgehend stabil geblieben (2021: 12.428 anschließende Hilfen/Schutzmaßnahmen).

### Hilfeleistungen im Anschluss der Gefährdungseinschätzung

Wird ein entsprechender Hilfebedarf festgestellt, stellt das SGB VIII differenzierte Anschlussmaßnahmen an erzieherischen Hilfen zur Verfügung. In der Statistik werden alle erforderlichen Maßnahmen aufgeführt, die nach der Gefährdungseinschätzung als notwendig erachtet werden, um das Wohl des Minderjährigen zu schützen. So kann eine Familie auch mehrere Hilfen in Anspruch nehmen. Sie umfassen neben ambulanten Ansätzen, wie der sozialpädagogischen Familienhilfe auch teilstationäre bis hin zu vollstationären Unterbringungsformen in Jugendwohngruppen. Mit mehr als 4.600 ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung (nach §§ 27, 29–32, 35 SGB VIII) im Berichtsjahr 2025, bildeten sie die häufigste von den Jugendämtern eingeleitete Maßnahme. Sie umfasst beispielsweise soziale Gruppenarbeit für Kinder oder Familientherapien. Weitere 2.381 Familien erhielten Unterstützung bei der Erziehung (nach §§ 16–18 SGB VIII); darunter fallen zum Beispiel auch Beratungen bei Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge. Ergänzend dazu wurde 1.749 mal eine Erziehungsberatung (nach § 28 SGB VIII) oder familienersetzende Hilfen zur Erziehung (gemäß §§ 27, 33–35 SGB VIII) in Anspruch genommen. Zu diesen Hilfen zählen unter anderem Wohngruppen bei denen junge Menschen außerhäuslich untergebracht werden.

### Inobhutnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr

Eine weitere Schutzmaßnahme zur Sicherung des Kindeswohls sind die oben genannten Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII. Jugendämter haben nach SGB VIII die Befugnis, Minderjährige bei einer geeigneten Person oder in einer entsprechenden Einrichtung vorläufig unterzubringen – auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten und in manchen Fällen unter Beteiligung eines Familiengerichts. 993 Kinder und Jugendliche wurden in Baden-Württemberg im Jahr 2025 aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung in Obhut genommen. Sowohl die Anzahl als auch die bevölkerungsrelativierten Inobhutnahmen sind in den letzten fünf Jahren kontinuierlich gestiegen. Zuletzt wurden fünf von 10.000 Minderjährigen vom Jugendamt aufgrund einer Kindeswohlgefährdung in Obhut genommen; 2021 waren es noch fast vier Kinder und Jugendliche.

## Welche Rolle spielt das Alter und Geschlecht und wie sieht die Entwicklung der letzten fünf Jahren aus?

Bei den Verfahren stiegen die Fallzahlen im Berichtsjahr 2025 mit zunehmendem Alter zunächst an. In der Gruppe der Vor- und Grundschulkinder (6 bis unter 10 Jahren) wurden die meisten Verfahren gemeldet (26 %), bevor sie im Jugendalter wieder zurückgingen *(Schaubild 2)*. Hinsichtlich der Geschlechterverteilung zeigt sich, dass Jungen mit 12.702 Verfahren etwas stärker betroffen waren als Mädchen mit 12.070 Verfahren. Während bei den Gefährdungseinschätzungen bei Kindern unter einem Jahr der Anteil der Geschlechter nahezu ausgeglichen war, waren in den Altersgruppen bis unter 14 Jahren Jungen stärker betroffen als Mädchen. Ab dem 14. Lebensjahr stieg der Anteil der Mädchen an – er lag dort bei 57 % *(Tabelle 1)*.

Auch 2021 entfielen etwas mehr Fälle auf Jungen (8.483) als auf Mädchen (8.244) – demgemäß kehrte sich ab dem 14. Lebensjahr ebenso der Trend um. Der Anteil der Mädchen lag in dieser höheren Altersgruppe bei 58 %. Die Altersverteilung ist bei den eingeleiteten Verfahren über die letzten fünf Jahre relativ konstant geblieben. So entfielen 20 % der Gefährdungseinschätzungen im Jahr 2021 auf die Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen, dies entsprach etwa 2 % mehr als im Jahr 2025. Demgegenüber stieg der Anteil bei den 14- bis 18-Jährigen um 2 Prozentpunkte an.

Mit Blick auf die tatsächlich festgestellten Gefährdungslagen, zeigt die geschlechterspezifische Auswertung, dass Jungen 2025 etwas stärker von Anzeichen von Vernachlässigung betroffen waren (53 %) als Mädchen (47 %) *(Schaubild 3)*. Bei Hinweisen auf körperliche Misshandlungen ergab sich ein ähnliches Bild (Jungen: 52 %; Mädchen: 48 %). Wohingegen der Anteil der Mädchen bei sexualisierter Gewalt mit 62 % höher ausfiel. Gleichzeitig wiesen sowohl Jungen als auch Mädchen in fast gleich vielen Fällen (1.717 vs. 1.703) Anzeichen für psychische Misshandlungen auf.

Von welcher Art der Gefährdung ein Kind betroffen ist, verlagert sich mit zunehmendem Alter. So traten Anzeichen für Vernachlässigung im Vergleich zu anderen Formen im Säuglings- und frühen Kindesalter überproportional häufig auf – mehr als ein Drittel bei den unter 6-Jährigen. Bei allen Gefährdungsarten verzeichnete die Altersgruppe der 6- bis unter 10-Jährigen den höchsten Anteil, jedoch erreichen Misshandlungen und sexuelle Gewalt ihren Schwerpunkt im Schul- und Jugendalter. Über drei Viertel der Fälle sexueller Gewalt entfielen auf Kinder ab 6 Jahren. Die Entwicklung der letzten fünf Jahre zeigt, dass der Anteil der dokumentierten Fälle mit Anzeichen für Vernachlässigung bei den unter 6-Jährigen um 7 Prozentpunkte gesunken (2021: 42 %) und bei den Grundschulkindern und Jugendlichen anteilig angestiegen ist (2025: 65 % vs. 2021: 58 %).

Auf die gleichaltrige Bevölkerung bezogen, waren 2025 im Schnitt fast vier von 1.000 Minderjährigen gefährdet *(Tabelle 2)*. Damit gehört Baden-Württemberg zu den Bundesländern mit einer niedrigen Gefährdungsquote; der bundesweite Schnitt lag bei sechs von 1.000 Minderjährigen. Die bevölkerungsbereinigte Gefährdungsquote verdeutlicht den Anstieg der letzten fünf Jahre nochmals. Denn 2021 lag die Quote noch bei 2,7 – demnach waren knapp drei Kinder und Jugendliche je 1.000 unter 18-Jährigen im Jahr 2021 in Baden-Württemberg gefährdet. Im Bundesgebiet betrug sie 2021 vier von 1.000 Minderjährigen.

Schaubild 3

## Kindeswohlgefährdungen in Baden-Württemberg 2025 nach Art der Kindeswohlgefährdung*) und Geschlecht**)

Anteile in %

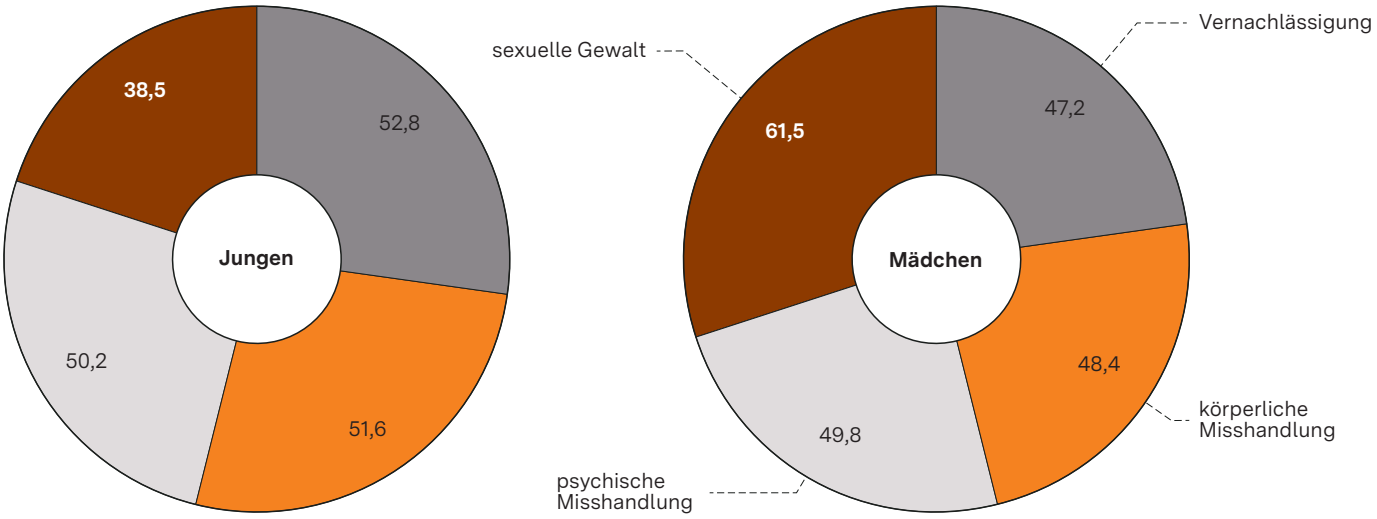


*) Mehfachnennungen sind möglich. – **) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.
Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 320 26

Karte

# Gefährdungsquote in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2025

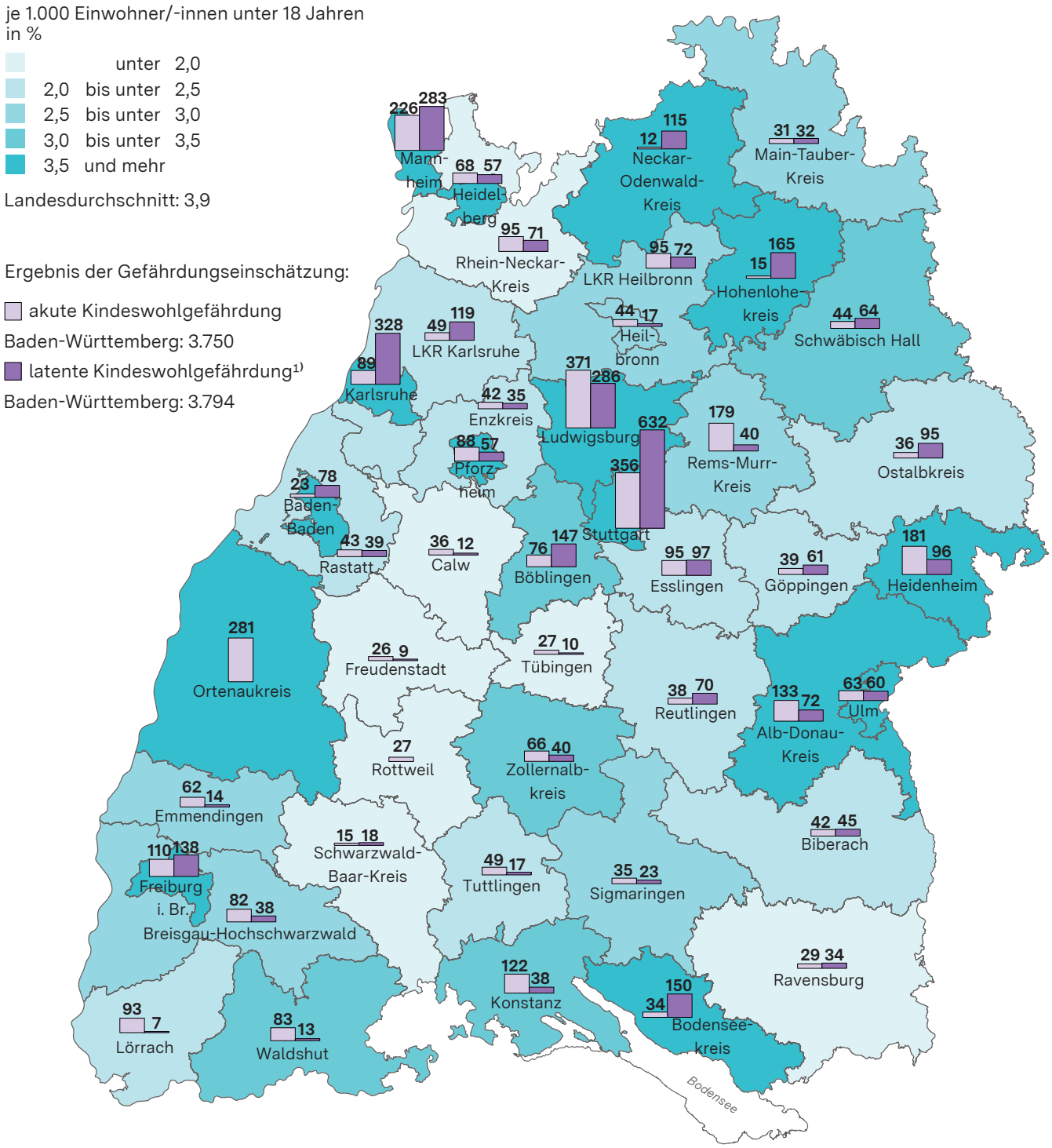


1) Für den Landkreis Rottweil und den Ortenaukreis wurden keine latenten Kindeswohlgefährdungen gemeldet.
Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

54-54-26-03M, © Kartengrundlage GfK GeoMarketing GmbH, Karte erstellt mit RegioGraph 2026, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

## Im regionalen Vergleich: Wo gibt es Unterschiede?

Die Gefährdungsquote in Baden-Württemberg fiel im Jahr 2025 bei den Stadtkreisen (8) höher als bei den Landkreisen (3) aus. Besonders viele akute und latente Kindeswohlgefährdungen je 1.000 unter 18-Jähriger wurden von den Jugendämtern in Heidenheim (12), Baden-Baden (12) und Stuttgart (10) registriert. Hingegen wies Stuttgart mit 356 akuten und 632 latenten Kindeswohlgefährdungen die höchste absolute Anzahl auf. Die Ausnahme bei den Stadtkreisen bildete Heilbronn; mit einer Gefährdungsquote von drei Kindern je 1.000 unter 18-Jährigen wurden hier insgesamt 44 akute und 17 latente Kindeswohlgefährdungen von den Jugendämtern erkannt. Besonders wenige Feststellungen einer Kindeswohlgefährdungen fanden in den Kreisen Schwarzwald-Baar-Kreis (1), Tübingen (1) und Rottweil (1) statt. Damit lagen die Gefährdungsquoten dieser Kreise deutlich niedriger als der Schnitt in Baden-Württemberg. Die Unterschiede zwischen den Stadt- und Landkreisen lassen sich ebenfalls – wenn auch auf niedrigerem Niveau – im Jahr 2021 beobachten (Stadtkreise: sechs gefährdete Kinder je 1.000 Minderjähriger, Landkreise: zwei gefährdete Kinder je 1.000 Minderjähriger) *(siehe Karte)*.

## Ausblick

In den letzten Jahren stieg nicht nur die Zahl der eingeleiteten Verfahren zur Gefährdungseinschätzung, sondern auch die der festgestellten Kindeswohlgefährdungen an. Gleichwohl deutet diese Entwicklung nicht zwangsläufig auf eine zunehmende Verschlechterung der Situation in baden-württembergischen Familien hin, sondern kann ebenso aus einer gestiegenen gesellschaftlichen Sensibilisierung und im Zuge dessen aus einer Verbesserungen in der Kooperation und Qualifizierung der Fachkräfte in den Behörden resultieren. Trotz dessen sieht der Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode der Bundesregierung angesichts neuer Herausforderungen weitere Gesetzesreformen, wie das Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz, vor, welches unter anderem den Kindeswohlbegriff hinsichtlich des Miterlebens von Gewalt an Bezugspersonen präzisieren wird. Diese Konkretisierungen und Änderungen werden sich in den nächsten Jahren auch in der Statistik der Kindeswohlgefährdungen niederschlagen, sodass weitere Aussagen möglich sein werden. Sie bleibt somit als Monitoring-Instrument der (neuen und alten) Gefährdungslagen unerlässlich für eine vorausschauende und präventiv wirkende Jugendhilfe.

**Autorin:**
Asalia Franz ist Referentin im Referat „Soziale Sicherung“ des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

*Asalia.Franz@stala.bwl.de*

**Endnoten:**

1 Gleichwohl kann die amtliche Statistik keine Aussage über die Fälle, die den Jugendämtern unbekannt blieben (Dunkelfeld), treffen.

2 Um bestehende Unschärfen abzubauen, erfolgte 2024 in den Erhebungsunterlagen eine Präzisierung in Hinblick auf das medizinische un juristische Verständnis von akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen. Diese begriffliche Klarstellung kann zur Erhöhung der Verständlichkeit und damit zu akkurateren Signierungen seitens der Jugendämter führen. Dies kann den Rückgang der akuten Kindeswohlgefährdung zumindest teilweise als methodischen Effekt erklären.